



Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen

vom 29. September 2023

Die Stadtpräsidentin,

gestützt auf Art. 20 Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung vom 28. Juni 2017 (GebR)¹ und Art. 55 Abs. 1 Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 13. Juni 2018 (RBF)²,

beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement legt die Gebühren im Bestattungswesen fest. Gegenstand

Art. 2 In diesem Reglement bedeuten: Begriffe

- a. Einwohnerinnen und Einwohner: verstorbene Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Stadt hatten;
- b. Auswärtige: verstorbene Personen, die ihren letzten Wohnsitz ausserhalb der Stadt hatten.

Art. 3 Das Bestattungs- und Friedhofamt erhebt folgende Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Todesfall: Dienstleistungen
a. Pauschalgebühr

a. Ankleiden

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Ankleiden	unentgeltlich	40.00
Ankleiden in Privatkleider	90.00	90.00

b. Einsargen

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Einsargen	unentgeltlich	86.00
Versiegeln	102.00	102.00
Einsargen und Versiegeln	102.00	188.00
Umsargen	150.00	150.00

¹ AS 681.100

² AS 818.610

c. Überführung, Urnen- und Blumentransport innerhalb der Stadt

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Erste Überführung	unentgeltlich	140.00
Erster Urnentransport	unentgeltlich	80.00
Weitere Überführung	140.00	140.00
Weiterer Urnentransport	80.00	80.00
Blumentransport pro Wagen	140.00	140.00

d. Überführung, Urnen- und Blumentransport ausserhalb der Stadt

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Überführung Urnentransport Blumentransport pro Wagen	Grundgebühr 80.00 plus gefahrene km \times 2.10 (Schweiz) oder 1.70 (Ausland)	Grundgebühr 140.00 plus gefahrene km \times 2.10 (Schweiz) oder 1.70 (Ausland)

e. Kremation

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Erwachsene	unentgeltlich	610.00
Kind 2–12 Jahre	unentgeltlich	305.00
Kind 0–2 Jahre	unentgeltlich	202.00
Anatomie	unentgeltlich	506.00
Sammelauftrag Humanteile (Einäscherung von Pathologie- oder Organabfällen in Spezialkisten)	unentgeltlich	566.00

f. Aufbewahrung der Urne

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Aufbewahrung der Urne bis zwei Monate	unentgeltlich	unentgeltlich
Aufbewahrung der Urne monatlich ab dem dritten Monat	30.00	30.00

g. Umschütten oder Abfüllen von Asche

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Umschütten der Asche	60.00	60.00
Abfüllen der Asche in mitgebrachte Urnen oder Aschenbeutel	21.00	21.00

h. Benützung von Räumen

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Aufbahrungsraum bis fünf Nächte	unentgeltlich	unentgeltlich
Aufbahrungsraum ab der sechsten Nacht (pro Nacht)	30.00	30.00
Aufbahrungsraum mit Gefriereinrichtung (pro Nacht)	60.00 (ab der sechsten Nacht)	60.00 (ab der ersten Nacht)
Aufbahrungsraum ohne darauffolgende Kremation ab der ersten Nacht (pro Nacht)	–	30.00
Friedhofkapelle oder Abdankungshalle (bei Trauerfeiern ist das Aufstellen der Kränze sowie bei Abdankungen mit Sarg das Aufstellen der Kränze und des Sarges inbegriffen)	unentgeltlich	130.00

i. Amtliche Publikation

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Publikation betreffend Bestattung	unentgeltlich	50.00

Art. 4 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofamt verrechnet die unter Art. 3 nicht genannten Dienstleistungen nach Aufwand. b. Verrechnung nach Aufwand

² Der Aufwand berechnet sich nach den jeweils gültigen vom Stadtrat festgelegten Ansätzen.

Grabplatz-
gebühr

Art. 5 Das Bestattungs- und Friedhofamt erhebt folgende einmalige Gebühren für Grabplätze:

	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Erdbestattungs-Reihengrab	unentgeltlich	2000.00
Kinder-Reihengrab (Totgeborene oder 0–12 Jahre)	unentgeltlich	500.00
Urnen-Reihengrab	unentgeltlich	1200.00
Urnen-Reihennische	unentgeltlich	1000.00
Gemeinschaftsgrab oder Gemeinschaftsbaum	unentgeltlich	400.00

Grabmiete
a. Mietgebühr

Art. 6 ¹ Für die Grabmiete gelten folgende einmalige Gebühren:

a. Familiengräber

	Mietdauer in Jahren	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Mittellage je m ²	30	1200.00	2400.00
Randlage je m ²	30	1650.00	3300.00
Einzellage je m ²	30	2100.00	4200.00

b. Urnen-Reihengräber

	Mietdauer in Jahren	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Urnen-Reihenmietgrab (B-Grab) für sechs Urnen	30	1500.00	3000.00

c. Urnen-Nischen

	Mietdauer in Jahren	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Nische	20	1000.00	2000.00
Offene Familienurnen- nischen in halbrunder Öffnung im Urnenhain Krematorium Sihlfeld	30	1200.00	2400.00

d. Familienbaum

	Mietdauer in Jahren	Einwohnerinnen und Einwohner (Beträge in Fr.)	Auswärtige (Beträge in Fr.)
Familienbaum	30	1500.00	3000.00

² Die Gebühr für Einwohnerinnen und Einwohner wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Wohnsitz folgender Personen in der Stadt war:

- a. der verstorbenen Person oder der mietenden Partei bei neuen Mietverträgen;
- b. der mietenden Partei bei Mietverlängerungen.

³ Die Grabplatzgebühr gemäss Art. 5 ist in der Mietgebühr inbegriffen.

Art. 7 Bei Gräbern mit einem historischen Grabmal fällt zur Mietgebühr ein Zuschlag von Fr. 270.– je m² an. b. historische Grabmäler

Art. 8 Das Bestattungs- und Friedhofamt verrechnet zusätzlich zu den Gebühren jeweils gemäss den effektiven Kosten: Zusätzliche Kosten

- a. Material;
- b. Leistungen von Dritten.

Art. 9 Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten. Mehrwertsteuer

Art. 10 ¹ Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn: Erlass von Gebühren

- a. die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Stadt hatte;
- b. sie kein Vermögen hinterlassen hat; und
- c. keine Angehörigen auffindbar sind.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident regelt die Befugnis zum Gebührenerlass in Anhang 2 des Organisationsreglements des Präsidialdepartements³.

³ Die Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung⁴ zum Gebührenverzicht bleiben vorbehalten.

³ vom 17. Dezember 2021, OrgR PRD, AS 172.300.

⁴ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 11 Die Verfügung der Stadtpräsidentin über die Gebühren im Bestattungswesen vom 25. Juni 2014⁵ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁵ AS 818.611